

Einreichendes Amt/Sachgebiet: Büro OB/STR
Bearbeiter: Frau Schulze

Drucksache-Nr. 92-16

Beschlussvorlage

Ausschuss	Datum	Ö	NÖ	genehmigt	genehmigt mit Änderung	abgelehnt
TA	06.09.16		X			
STR	22.09.16	X				

TA	VWFA	Stadtrat
<u>Beschluss-Nr.</u>	<u>Beschluss-Nr.</u>	<u>Beschluss-Nr.</u>

Anzeige-/ Genehmigungsbehörde:

Gesetzliche Grundlage der Anzeige-/Genehmigungspflicht:

Die Übereinstimmung der Satzung mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie wird bestätigt:

Unterschrift Amtsleiter

Beteiligte Ämter und Sachgebiete (Ordnungs-Nr. und Sichtvermerk)

Amt/SG Nr. 01	Amt/SG Nr. 61	Amt/SG Nr.	Amt/SG Nr.	Rechn.prüfung Frau Preussner	Rechtsamt Hr. Rockmann	Kämmerer Hr. Schmiech	Bürgermeister Hr. Schöne

Durchführung des Benennungsverfahrens für die Zusammensetzung des Technischen Ausschusses nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen, hilfsweise Durchführung einer Wahl

Der Stadtrat beschließt:

- Der Technische Ausschuss (7 Ausschussmitglieder) setzt sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen wie folgt zusammen (entsprechend der gesetzlich vorgeschriebenen Berechnung nach d'Hondt):

Fraktion:

Anzahl der Sitze:

1. CDU	3
2. SPD	1
3. FWG	1
4. DIE LINKE.	1

Siebter Ausschusssitz: Losverfahren zwischen CDU, SPD und FWG

- Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter sind dem Oberbürgermeister von den Fraktionen schriftlich zu benennen.

Dr. Wilde Oberbürgermeister	Seite 1 von 2
--------------------------------	---------------

Beratungsergebnis

Beschlussgremium: Stadtrat						Sitzung am: 22.09.2016	Legende
Einstimmig	Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	Befangenheit	abweichender Beschluss (Rückseite)	STR SKS TA VWFA
							Stadtrat Schule, Kultur, Soziales Technischer Ausschuss Verwaltungs- und Finanzausschuss

Begründung/Sachdarstellung:

Der Stadtrat bestellt gem. § 42 der Sächsischen Gemeindeordnung die Mitglieder und deren Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. Nach jeder Wahl der Gemeinderäte sind die beschließenden Ausschüsse neu zu bilden.

Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Oberbürgermeister. Er kann seinen Beigeordneten oder bei dessen Verhinderung, ein Mitglied des Ausschusses (Stadtrat) im Vorsitz des beschließenden Ausschusses mit seiner Vertretung beauftragen.

Die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse regelt den Gang der Verhandlungen.

Gem. § 42 (2) der Sächsischen Gemeindeordnung kann der Gemeinderat anstelle einer Wahl der Ausschussmitglieder beschließen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder dem Bürgermeister von den Fraktionen schriftlich benannt; dieser gibt dem Gemeinderat die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt.

Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Gemeinderäte vertreten lassen und von ihrer Fraktion auch in der Legislatur berufen und abberufen werden. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses sind zu berücksichtigen.

Kommt ein Beschluss über die Durchführung des Benennungsverfahrens nicht zustande, dann wird eine Verhältniswahl durchgeführt. Die vorab eingegangenen Wahlvorschläge sind als Anlage beigelegt.

Anlagen:
eingegangene Wahlvorschläge